

Posteingangsvermerk

Stadt Chemnitz  
Umweltamt  
Untere Naturschutzbehörde  
09106 Chemnitz

Sitz: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz  
Telefon: 0371 488-3643, -3602  
Fax: 0371 488-3696  
E-Mail: umweltamt.naturschutz@stadt-chemnitz.de

## Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Verbot des Gehölzschnittes/der Baumfällung im Zeitraum vom 1. März bis 30. September (Verbotszeitraum) gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG

Allgemeine Informationen zu den gesetzlichen Regelungen finden Sie unter [www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de) Rubrik Umwelt/Naturschutz.

### 1 Antragsteller/in

Name, Vorname (ggf. Firmenname)

Telefon (mit Vorwahl)

E-Mail

Wohnanschrift (ggf. Firmenanschrift) (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

### Bescheid-/Rechnungsempfänger/in (sofern nicht mit Antragsteller/in identisch)

Name, Vorname (ggf. Firmenname)

Wohnanschrift (ggf. Firmenanschrift) (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

### 2 Antragsgrundstück

Gehölzstandort: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort oder Flurstück, Gemarkung

Das Antragsgrundstück ist  bebaut  unbebaut.

Ist das Antragsgrundstück ein **gärtnerisch genutztes** Grundstück?

nein

ja:  Erwerbsgartenbau  Kleingartenanlage  privater Garten (auch Ziergarten)

→ Für Bäume ist kein Antrag erforderlich (Verbot des § 39 Abs. 5 BNatSchG gilt nicht.)

### 3 Beantragte Gehölze

Dem Antrag sind eine Handskizze/ein Lageplan mit Kennzeichnung der beantragten Gehölze sowie Fotos beizufügen!

| Nr. laut Lageplan | Baumart<br>(z. B. Ahorn, Eiche, Fichte, Kiefer, ...) | Stammumfang (cm)<br>in 1 m Höhe<br>(nicht Durchmesser) | geplante Maßnahmen<br>F = Fällung,<br>R = Rückschnitt,<br>T = Totholzentnahme,<br>A = Asteinkürzung |
|-------------------|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                   |                                                      |                                                        |                                                                                                     |
|                   |                                                      |                                                        |                                                                                                     |
|                   |                                                      |                                                        |                                                                                                     |
|                   |                                                      |                                                        |                                                                                                     |

Für weitere Gehölze ist eine Aufstellung als Anlage beigefügt.

#### 4 Begründung für die Notwendigkeit der Maßnahme im Verbotszeitraum

Die Gehölzschnitt-/Fällmaßnahme ist nicht bis Oktober aufschiebbar, weil:

detaillierte Begründung (ggf. Nachweise beifügen)

---

#### 5 Geplanter Zeitraum der Gehölzschnitt-/Fällmaßnahme (unter Berücksichtigung der Antragsbearbeitungszeit):

Kalenderwoche oder Monat

---

#### 6 Bedarf die Gehölzschnitt-/Fällmaßnahme einer weiteren Genehmigung?

Bitte erkundigen Sie sich vorsorglich bei den genannten Stellen nach der Genehmigungsbedürftigkeit.

- ja, nach Baumschutzsatzung:  bereits beim Grünflächenamt beantragt  beigefügt (in Kopie)
- ja, nach Sächs. Denkmalschutzgesetz:  bereits bei der Denkmalschutzbehörde beantragt  beigefügt (in Kopie)

#### 7 Steht die Maßnahme im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme?

nein

ja:  Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellung beigefügt (in Kopie)

Dem Antrag ist ein **Bestandsplan/Lageplan** aller auf dem Grundstück befindlichen Bäume (Anzahl, Art, Größe) und sonstigen Gehölze (Fläche in m<sup>2</sup>) sowie Kennzeichnung der beantragten Gehölze und Einzeichnung des Standortes des einzumessenden Baukörpers beizufügen.

Anteil der beantragten Gehölze am Gesamtgehölzbestand: ca. \_\_\_\_\_ %

#### 8 Zugang zum Grundstück

Um Ihren Antrag möglichst rasch bearbeiten zu können, kann es erforderlich sein, dass Mitarbeiter/innen der Unteren Naturschutzbehörde Ihr Grundstück gegebenenfalls auch ohne Terminvereinbarung betreten müssen.

Hiermit erteile ich als Grundstückseigentümer mein Einverständnis, dass das Grundstück von Mitarbeiter/innen der Unteren Naturschutzbehörde zur Bearbeitung des Antrages betreten werden kann.

#### 9 Artenschutz

Neben dem Baumfäll-/Gehölzschnittverbot in der Vegetationsperiode sind artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen! Hiernach dürfen in den beantragten Gehölzen zum Fäll-/Schnittzeitpunkt keine besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (bspw. Nester, Baumhöhlen, Spechtlöcher) besonders oder streng geschützter Tierarten (hierzu zählen bspw. alle europäischen Vogelarten, Fledermäuse, Hornissen) vorhanden sein. Dies ist eigenständig und gewissenhaft vor Beginn der Arbeiten zu prüfen (ggf. unter Zuhilfenahme eines Gutachters).

Zum Zeitpunkt der Prüfung am \_\_\_\_\_ wurden besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten in den beantragten Gehölzen festgestellt:

nein

ja: nähere Angaben

---

Hinweis: Die beantragte Maßnahme kann ggf. ein Artenschutzgutachten erfordern.

#### 10 Ersatzpflanzung

Die Genehmigung zur Beseitigung von Gehölzen kann mit der Auflage einer Ersatzpflanzung verbunden werden.

#### 11 Anlagen

- Lageplan
- Fotos der beantragten Gehölze
- Kopie der Fällgenehmigung nach Baumschutzsatzung oder Denkmalschutz (falls erforderlich)
- Kopie der Baugenehmigung (falls erforderlich)
- Vollmacht (falls erforderlich)
- weitere antragsbegründende Anlagen (z. B. Bescheinigung einer Baumpflegefachfirma):

---

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in